

Zwischen der
Universität Paderborn, vertreten durch die Präsidentin (Arbeitgeber)
und

(Hilfskraft)

geb. am

wird folgender

Änderungsvertrag zum Dienstvertrag (WHB)

geschlossen

§ 1

(1) Die Hilfskraft wird entsprechend der Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Universität Paderborn in der derzeit gültigen Fassung **z u s ä t z l i c h** zum bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnis

vom bis mit – Stunden pro Woche als Tutor*Tutorin in der Fakultät / im Bereich

a)

b)

c)

als Wissenschaftliche Hilfskraft, die ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern erfolgreich abgeschlossen hat (im Weiteren: WHB) beschäftigt.

(2) Eine Tutorentätigkeit ist nicht vereinbart worden.

vereinbart worden. Sie umfasst folgende Aufgaben:

Anleitung zum Studium

Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur

Anleitung zur Technik des wiss. Arbeitens

Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch

Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen

Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes

Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff

(3) Die Tutorentätigkeit wird unter Betreuung von Hochschullehrerinnen*Hochschullehrern wahrgenommen, denen die fachliche Anleitung und Verantwortung obliegt.

Die Tutorin*der Tutor ist verpflichtet, sich auf die Erfüllung der ihr*ihm übertragenen Aufgaben hinreichend vorzubereiten.

Die Tutorin*der Tutor erstattet in jedem Semester im Anschluss an das Tutorium einen schriftlichen Bericht über ihre*seine Tätigkeiten, der der Fakultät über die Hochschullehrerin*den Hochschullehrern vorzulegen ist.

§ 2

(1) Die Dienstobliegenheiten der Hilfskraft werden im Einzelnen von der Hochschullehrerin*dem Hochschullehrer, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin*eines wissenschaftlichen Mitarbeiters bestimmt, der*dem sie zugeordnet ist.

Die*Der Fachvorgesetzte der Hilfskraft für den Beschäftigungszeitraum a) ist:

Die*Der Fachvorgesetzte der Hilfskraft für den Beschäftigungszeitraum b) ist:

Die*Der Fachvorgesetzte der Hilfskraft für den Beschäftigungszeitraum c) ist:

§ 3

(1) Das Dienstverhältnis ist befristet gemäß § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG).

(2) Die Beschäftigungsdauer wird gem. § 2 Abs. 3 Satz 3 WissZeitVG nicht auf die in § 2 Abs. 1 WissZeitVG geregelte zulässige Befristungsdauer von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 WissZeitVG genannten Personal, das nicht promoviert ist, angerechnet.

§ 4

Die übrigen vertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt.

Paderborn, den

Universität Paderborn
Die Präsidentin
Im Auftrag

Leifeld / Seyfarth

Hilfskraft